

Nutzungsreglement Turnhallen

vom 08. August 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	4
Einleitung	4
Zweck	4
Nutzungsarten	4
Grundsatz	4
Weisungen	4
Turnhalle Bachmatten	5
Turnhalle Badweiher	5
Inkrafttreten	5

Allgemeines

§ 1

Einleitung

Die Turnhallen Bachmatten, Badweiher und Rösslimatt stehen für Sportveranstaltungen und zu Trainingszwecken zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht durch die Schule beansprucht werden und deren Betrieb nicht stören, können sie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der Turnhallen für Sport- und andere Veranstaltungen. Sie ergänzen die Bestimmungen des Benützungsreglements für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Muri.

Nutzungsarten

§ 3

Grundsatz

Die Turnhallen Bachmatten, Badweiher und Rösslimatt stehen primär den ortsansässigen Vereinen zu Trainingszwecken und für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise können auch andere Anlässe bewilligt werden.

Zu solchen Anlässen zählen insbesondere:

- Veranstaltungen der Schule
- Veranstaltungen des Militärs, der Feuerwehr oder des Zivilschutzes
- Fasnacht
- Vereinsanlässe
- Ausstellungen
- Grossanlässe (ausschliesslich in der Dreifachturnhalle Bachmatten)

§ 4

Weisungen

Die für den Turnbetrieb freigegebenen Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Aus hygienischen Gründen soll nicht barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die im Freien benutzt werden, dürfen nicht in diesen Räumen getragen werden. Schuhe mit abfärbenden (schwarzen) Sohlen sind verboten.

Hallengeräte und Turnmatten dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen (Pferde, Böcke und Barren tiefgestellt).

Verschmutzungen durch Harzrückstände und- oder Magnesium sind nach Anweisungen des Hauswartes vom Verursacher, bzw. zuständigen Verein, zu entfernen.

Der Turn- und Spielbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Leiters zugelassen.

Die Turngeräte sind vorwiegend für den Schulbetrieb ausgelegt. Allfällige Beschädigungen der Turngeräte durch übermässige Beanspruchung sind auf Kosten der Verursacher zu reparieren.

§ 5

Turnhalle Bachmat-
ten

Bei Grossanlässen in der Dreifachturnhalle ist der Bewilligungsinstanz ein Sicherheits- und Parkierungskonzept vorzulegen.

Belegung maximal 1'100 Personen.

Kontaktperson für das Parkieren südlich des Radweges: Hans Staubli, Telefon 056 664 16 40

Kontaktperson während der Badesaison für das Parkieren auf den Ersatzparkplätzen der Badi Muri: Bademeister, Telefon 056 664 24 19

§ 6

Turnhalle Badweiher

Während der Benützung der Kletterwand muss ein Mitglied des Klettervereins Muri anwesend sein. Es ist frühzeitig mit dem Präsidenten Kontakt aufzunehmen.

Belegung maximal 200 Personen.

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Benützung von Turngeräten und Turnmaterial ist die Gemeindeschule Muri zuständig. Ein Gesuch ist direkt an die Schulleitung zu richten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Muri, 08. August 2016

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger
Der Gemeindepräsident

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber